



# JAEB Kreis Euskirchen

Zusammenschluss aller Elternbeiräte im Kreis Euskirchen

## HANDBUCH FÜR ELTERNBEIRÄTE

Informationen und Wissenswertes

Von Eltern - für Eltern **Handbuch für Elternbeiräte - 1 - Version 1 / 2023**

### Vorwort

Mit diesem Ordner geht der Jugendamtselternbeirat einen wichtigen Schritt und stellt den Elternbeiräten des Kreises einen Handlungsleitfaden zur Verfügung für die wichtigsten Fragen rund um die Arbeit im Elternbeirat. Oftmals beginnt der Alltag eines Elternbeirates mit der Einladung zum Elternabend. Es wird am Ende gewählt und man findet sich in einem Gremium voller Eltern wieder und stellt sich diese eine wichtige Frage: „Was mache ich eigentlich als Elternbeirat?“.

Um diese Frage genauer zu beantworten hat sich der Jugendamtselternbeirat (JAEB) dazu entschlossen ein Handbuch zu entwickeln um die wichtigsten Fragen zu beantworten, gleichzeitig aber auch Ideen und Mitwirkungsmöglichkeiten mitzugeben.

Ziel dieses Handbuches ist es, auf möglichst viele Fragen eines gewählten Elternbeirates ausführlich und übersichtlich Antworten zu geben. Es soll eine Hilfestellung darstellen, die die Arbeit im Elternbeirat so erfolgreich wie möglich macht.

Dieses Handbuch ist jedoch nur ein erster Schritt und noch lange nicht abgeschlossen, denn dieses Handbuch befindet sich am Anfang und lebt letztendlich von der Mithilfe und Erfahrung aller Elternbeiräte die dieses nutzen und füllen.

Sollte es also noch Fragen, Anmerkungen oder Kritik an diesem Handbuch geben, kann man sich gerne an den Jugendamtselternbeirat Euskirchen mit der E-Mail **info@jaeb-eu.de** wenden.

*Ebenso bitten wir darum uns über diese E-Mailadresse kurz den Erhalt dieses Handbuches mitzuteilen.*

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für das männliche, weibliche und dem diversen Geschlecht.

## Inhalt

Vorwort .....	1
Der Elternbeirat .....	4
Die Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung .....	4
Wer kann in den Elternbeirat gewählt werden? .....	4
Warum wird der Elternbeirat gewählt? .....	4
Wahl des Elternbeirates durch die Eltern .....	4
Rat der Kindertageseinrichtung .....	5
Die Arbeit im Elternbeirat .....	5
Aufgaben des Elternbeirates .....	5
Der Austausch mit den Eltern, der Leitung der KiTa und anderen Ansprechpartnern .....	5
Einberufen von Elternversammlungen .....	5
Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Elternbeirates .....	5
Der Austausch bei Elternstammtisch/Café .....	5
Der Austausch mit Erziehern der Einrichtung .....	6
Der Austausch mit Leitung der Kindertageseinrichtung/ Träger .....	6
Der Austausch mit dem Jugendamtselternbeirat .....	6
Weitere Pflichten des Elternbeirates .....	6
Informationspflicht .....	6
Mitbestimmungspflicht .....	7
Anhörungspflicht (-recht) .....	7
Gesetzliche Grundlagen .....	7
KiBiz .....	7
Durchführungsverordnung des KiBiz .....	7
Sozialgesetzbuch (SGB VIII) .....	7
Landschaftsverbände/Landesjugendämter .....	7
Qualitätsstandards des Kreises Euskirchen .....	7
Empfehlungen zu Organisation von Gesprächsrunden und Kita-Festen .....	8
Organisation von Gesprächsrunden .....	8
Erstellung eines Steckbriefes zum Vorstellen bei der eigenen Gruppe .....	8
Erstellung einer Telefonliste und/oder Gruppen in Messenger-Diensten .....	8
Elterncafé oder Elternstammtisch anbieten .....	8
Planung von Treffen mit Gesprächspartnern zum Informationsaustausch: .....	8

Gemeinsame Aktivitäten .....	9
Organisation von Kita-Festen.....	9
Handlungsempfehlungen zu konkreten fachlichen Themen.....	10
Gruppenkassen/ Elternbeiratskassen:.....	10
Förderverein gründen bzw. unterstützen:.....	10
Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen.....	11
Aufbau der Elternbeiräte auf den verschiedenen Ebenen .....	11
Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§ 9b) .....	12
Der Jugendamtselternbeirat (JAEB).....	13
Wahl in den Jugendamtselternbeirat.....	13
Arbeit des JAEB´s .....	13
Aufgabenbereiche des JAEB.....	14
Gründung eines Jugendamtselternbeirats.....	15
Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden / bleiben.....	15
Außen- und Innenvertretung.....	15
Wahlordnung / Wahlen durchführen .....	15
Installation eines Beirates.....	16
Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit .....	16
JAEB – Mitwirkung in Gremien.....	17
Jugendhilfeausschuss .....	17
Arbeitsgemeinschaft (AG) 78.....	17
Landeselternbeirat (LEB) .....	17
Lokales .....	18
Nützliche Ansprechpartner / Links .....	19

# Der Elternbeirat

## Die Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

Jedes Jahr werden in jeder Kindertageseinrichtung bis zum 10. Oktober die Elternbeiräte (EB) gewählt. In den meisten Fällen gibt es mindestens zwei Elternbeiräte je Kindergartengruppe. Im Anschluss kann aus diesen dann in einigen Einrichtungen wiederum ein Vorsitzender und ein stellvertretender Elternbeirat gewählt.

Die Zusammenarbeit der Eltern und der Kindertageseinrichtungen ergibt sich aus dem Kibiz (Kinderbildungsgesetz) und ist im §9 festgelegt. Darin steht ausdrücklich, dass das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung. Außerdem berät und unterstützt das pädagogische Personal die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (§9 Abs. 2 Kibiz). Die Aufgabe des Elternbeirates ist also hierbei darauf zu achten, dass dieses Recht auch durchgesetzt wird.

## Wer kann in den Elternbeirat gewählt werden?

Zur Wahl stellen können sich alle Eltern die mindestens ein Kind in der Kindertageseinrichtung betreuen lassen.

## Warum wird der Elternbeirat gewählt?

Grundsätzlich wird der Elternbeirat gewählt, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Hintergrund ist natürlich dieser, dass die Elternbeiräte Vertreter und Ansprechpartner der Eltern in den Einrichtungen sein sollen. Sie hören sich Anliegen und Vorschläge der Elternschaft an und vertreten diese gegenüber der Einrichtung und dem jeweiligen Träger. Dabei liegt hier natürlich auch ein Schwerpunkt, auf die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern einzugehen.

Der Elternbeirat muss Entscheidungen die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, mitbestimmen. Hierzu zählen die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung. Dabei geht es jedoch nicht um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten. Zu dem stärkt diese Mitwirkung natürlich die Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung mit den Eltern.

## Wahl des Elternbeirates durch die Eltern

Die Eltern deren Kinder die Einrichtung besuchen bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des

Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

Die Tätigkeit des Elternbeirats gilt über das Ende des Kitajahres hinaus und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates (auch bei Vorschulkindern). In einer erneuten Wahl kann der Elternbeirat einen Vorsitzenden und Stellvertreter wählen.

### Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind zum einen die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Rates oder dem Vorsitzendem des Elternbeirates einzuberufen.

## Die Arbeit im Elternbeirat

### Aufgaben des Elternbeirates

Eine wichtige Aufgabe ist die Vertretung der Interessen der Eltern in den Einrichtungen. Dazu gehören aber natürlich auch weitere Aufgaben. Wie z.B.

### Der Austausch mit den Eltern, der Leitung der KiTa und anderen Ansprechpartnern

Eine zentrale Aufgabe des Elternbeirates ist es, eine regelmäßige Kommunikation zwischen den verschiedenen Gruppen zu gewährleisten. Wichtig ist es deshalb einen geregelten Austausch durch regelmäßige Treffen oder durch andere Unterstützungen (Elternbeiratsfächer oder ähnliches) einzuführen.

### Einberufen von Elternversammlungen

Auf Antrag der Eltern hat der Elternbeirat Elternversammlungen einzuberufen, zu moderieren und Beschlüsse mit durchzuführen. Anzahl, Ort, Zeit und Art der Gestaltung kann individuell bestimmt werden. Mindestens eine Versammlung pro Kindergartenjahr ist gesetzlich (Kibiz) vorgeschrieben.

### Regelmäßige Treffen der Mitglieder des Elternbeirates

Um die Interessen der Eltern bestmöglich zu vertreten kann sich der Elternbeirat, bei vorheriger Abstimmung mit der Leitung, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung nach Bedarf treffen. Der Austausch untereinander bzw. mit den Eltern und die Informationsweitergabe erfolgt in der Regel mündlich aber im Idealfall schriftlich über diverse Medien. Hierzu rät der Jugendamtselternbeirat Protokolle anzufertigen und diese als Informationsweitergabe und zum Festhalten von Beschlüssen zu nutzen. Elternbeiräte können sich auch mit Vertretungen anderer Einrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat austauschen und Themen gemeinsam weiterverfolgen.

### Der Austausch bei Elternstammtisch/Café

Der Elternbeirat kann auf Wunsch einen Elternstammtisch/Café einberufen, an dem alle Eltern teilnehmen und sich austauschen können.

### Der Austausch mit Erziehern der Einrichtung

Erzieher sind, wenn möglich immer, einzubeziehen. Wenn die Eltern/Kinder der Einrichtung z.B. Probleme oder Schwierigkeiten innerhalb der Gruppen mit anderen Kindern/Erziehern oder Abläufen etc. äußern, kann der Elternbeirat ggfs. seine Empfehlungen aussprechen oder Erfahrungen mit einbringen und zu einer raschen Lösung beitragen. Bei größeren Problemen kann auch die Abteilung „Qualitätsentwicklung und Beschwerdemanagement in Kitas“ des Kreisjugendamts herangezogen werden.

**Link:** <https://www.kreis-euskirchen.de/themen/familie-bildung-integration/jugend-familie/themen-projekte/qualitaetsentwicklung-und-beschwerdemanagement-in-kitas/>

### Der Austausch mit Leitung der Kindertageseinrichtung/ Träger

Der Elternbeirat kann sich nach Absprache mit der Leitung und/ oder deren Vertretung zu diversen Themen bezüglich der Kindertageseinrichtung austauschen. Bei wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung kann er das Informationsrecht nutzen, um rechtzeitig und umfassend von Leitung bzw. Träger informiert bzw. angehört zu werden. Darunter zählen z.B. Veränderungen des Pädagogischen Konzeptes, der personellen Besetzung, räumlichen und sachlichen Ausstattung, Hausordnung, Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien und des Trägerwechsels. Zu Entscheidungen, welche die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, muss der Elternbeirat grundsätzlich zustimmen, z.B. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern, sowie bei Erhöhung der Verpflegungskosten in der Einrichtung, die über die normalen Preissteigerungen hinaus erfolgen.

### Der Austausch mit dem Jugendamtselternbeirat

Um sich mit anderen Elternbeiräten auszutauschen oder spezifischere Kinderbetreuungsthemen oder -probleme in der Einrichtung zu klären, ist der Jugendamtselternbeirat auch ein wichtiger Ansprechpartner. Dieser kann auf Wunsch zu Treffen des Elternbeirates, Elternversammlungen oder auch bei Austauschgesprächen mit Leitung und/oder Träger hinzugerufen werden. Genauso können übergreifende Themen wie z.B. Überprüfung korrekter Anpassung von Elternbeiträgen bei Caterer-Wechsel etc. angesprochen oder ggfs. die Klärung durch den Elternbeirat unterstützt werden. Der Jugendamtselternbeirat ist zudem das Bindeglied zur Politik und ist im Dialog mit den kommunal vertretenden Parteien

## Weitere Pflichten des Elternbeirates

### Informationspflicht

Der Elternbeirat hat die Elternschaft als auch die Kitaleitung bzw. -mitarbeiter bei diversen Themen zu unterrichten. Dabei ist die Vertraulichkeit bei persönlichen Belangen zu gewährleisten. Absprachen zu kita- internen Aktivitäten sollten vom Elternrat mit der Leitung und den Erziehern erfolgen. Bei Nutzungen von Emailverteiltern ist darauf zu achten, den Datenschutz zu berücksichtigen.

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. (§10 Abs. 4)

### Mitbestimmungspflicht

Es gibt nicht viele Themenbereiche, in denen der Elternbeirat mitbestimmen darf. Bei der Wahl eines neuen Caterers jedoch, wenn sich die Essenspreise für die Eltern signifikant erhöhen, darf der Elternbeirat diesem zustimmen oder dies auch begründet ablehnen.

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt. (§10 Abs. 5)

### Anhörungs pflicht (-recht)

Bei wichtigen Fragen muss der Elternrat informiert werden und besitzt auch z.B. bei Personalfragen und Veränderungen des Konzeptes der Kindertageseinrichtung ein Anhörungsrecht.

## Gesetzliche Grundlagen

### KiBiz

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) regelt die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Es kann von Eltern und Elternbeiräten bei Fragen zu Elternmitwirkung, Kommunikation, Fortbildung und Förderung, Finanzierung und anderen Bestimmungen in Kindertageseinrichtungen herangezogen werden. Die §9 bis §11 beinhalten die Rahmenbedingungen zur Mitwirkung von Eltern in Kindertagesstätten. Das Gesetz ist unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mkjfgfi.nrw/kinderbildungsgesetz>

### Durchführungsverordnung des KiBiz

Weitere Informationen zu Themen wie Landesmittel, Gütesiegel Familienzentrum, Landeszuschüsse, z.B. „Elternbeitragsbefreiung in den letzten beiden Kindergartenjahren vor der Einschulung“ etc. findet ihr in der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (DVO-KiBiz)

### Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die bundesgesetzliche Grundlage zur Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe ist in den Ausführungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII wiederzufinden. Bereiche wie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienberatung, Erziehungshilfe und Schutz des Kindes, z.B. „Sicherstellung von Betreuungsmöglichkeiten während der Ferienzeiten“ erweitern die Grundlagen des KiBiz und sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.sgbviii.de/>

### Landschaftsverbände/Landesjugendämter

Auch auf den Seiten des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) finden sich viele relevante Informationen wie z.B. zur FlNk-Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderungen.

### Qualitätsstandards des Kreises Euskirchen

Kein Gesetz, dennoch auf Ebene des Kreises als Richtlinie für alle Kindertagesstätten herausgegeben. Die als Ordner gestalteten Qualitätsstandards behandeln verschiedene Themenbereiche wie Ernährung, Gestaltung der Räumlichkeiten oder Elternpartnerschaft. Sie wurden in enger Abstimmung zwischen Kreisjugendamt und Trägern entwickelt und bieten eine gute Grundlage für Diskussionen.

## Empfehlungen zu Organisation von Gesprächsrunden und Kita-Festen

### Organisation von Gesprächsrunden

Neben der Klärung und / oder Vermittlung von kitaspezifischen Themen in Richtung der Eltern als auch der Leitung gibt es diverse organisatorische Gebiete, in denen der Elternbeirat als Gremium mitwirken kann.

### Erstellung eines Steckbriefes zum Vorstellen bei der eigenen Gruppe

Oft kommt es vor, dass nicht alle Eltern bei der Wahl des Elternbeirates teilnehmen können und für diese kann es sehr hilfreich sein, ebenfalls zu erfahren, wer nun für sie als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dieser Steckbrief könnte zum einen ein Foto von euch enthalten und zum anderen noch weitere Informationen zu eurer Person beinhalten, einschließlich einer Rufnummer zur Kontaktaufnahme.

### Erstellung einer Telefonliste und/oder Gruppen in Messenger-Diensten

Um den Eltern die Möglichkeit zu geben untereinander Kontakt aufzunehmen, ist es sehr sinnvoll dafür zu sorgen, dass eine Telefonliste für eure Gruppe erstellt wird. Hierzu könnt ihr z.B. einen Aushang vorbereiten, in dem sich dann die Eltern freiwillig eintragen können. Bitte achtet darauf, diese Liste später nicht öffentlich auszuhängen, sondern diese am besten direkt an die Eltern zu verteilen. Sofern alle Eltern einverstanden sind, kann natürlich auch ein Aushang im Kindergarten erfolgen. Gruppen in Messenger-Diensten (z.B. WhatsApp, Threema, Signal) erlauben eine schnellen direkten Weg der Kommunikation.

### Elterncafé oder Elternstammtisch anbieten

Ein Elterncafé oder Elternstammtisch bietet immer die Möglichkeit, dass sich die Eltern untereinander besser kennenlernen können, und dient auch dazu, aktuelle Themen aus dem Kindergarten zu diskutieren. Ein solches Treffen findet am besten an einem neutralen Ort, wie z.B. in einem Restaurant oder einer Bar statt. Zudem ist auch günstig, ein solches Treffen in den Abendstunden anzubieten, da hier oft mehrere Elternteile Zeit haben. Solche Stammtische können auch virtuell stattfinden. Einige Tools (z.B. Zoom, Teams) bieten auch zeitlich begrenzte kostenlose Optionen.

### Planung von Treffen mit Gesprächspartnern zum Informationsaustausch:

- Einladungen erstellen und Teilnehmer informieren, Agenda verschicken
- Raum vorreservieren
- Ggfs. Getränke bestellen
- Protokollant oder andere Rollen bestimmen
- Gemeinsame Ziele festhalten
- Verantwortliche pro Thema/Aufgabe bestimmen (denkt auch an Stellvertreter)
- Zuständige Ansprechpartner nennen oder benennen
- Zeitrahmen zur Umsetzung festhalten
- Themen aus Ausschüssen/Versammlungen, Beschlüsse festhalten
- Protokoll im Anschluss zeitnah an die zuständigen Ansprechpartner verteilen (via Email oder Papier)



## Gemeinsame Aktivitäten

Die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten bietet immer die Möglichkeit sich untereinander besser kennen zu lernen und auch den Kindern sich mal außerhalb des Kindergartens zu treffen. Hierzu bietet sich z.B. an ein Frühstück oder ein Grillen zu organisieren. Aber auch der Besuch eines Zoos oder eines Kinderparadieses oder eine kleine (geführte Wanderung) ist immer eine gute Idee.

## Organisation von Kita-Festen

In vielen Kindergärten gibt es jahreszeitliche Feste (meistens ein Sommerfest oder eine Weihnachtsfeier), bei denen der Elternbeirat unterstützt. Wie genau die Unterstützung aussieht, sollte mit der Kindergartenleitung und den Erziehern abgesprochen werden.

## Einbindung der Eltern

Zur gemeinsamen Gestaltung eines Festes kann der Elternbeirat die Eltern um Mitwirkung bitten:

### Besondere Nachmittage

Es bietet sich oft an spezielle Nachmittagstreffen zu organisieren. Zum Beispiel für die Väter oder aber auch für die Großeltern. An diesen Tagen könnten dann unter anderem sportliche Spiele, Basteln mit besonderen Materialien oder aber auch Malen an Staffeleien angeboten werden. Diese Aktivitäten müssen aber immer im Vorfeld mit den Erzieherinnen bzw. mit der Kitaleitung abgeklärt werden.

### Geschenke für die Erzieher

Der Jahresabschluss der Gruppe bietet immer die Chance, sich für die Leistungen und den Einsatz der Erzieherinnen zu bedanken. Zudem können auch die ausscheidenden Kinder ein kleines Geschenk der Gruppe überreichen oder aber auch etwas Schönes vorführen. In vielen Einrichtungen ist es auch üblich, die Geburtstage der Erzieher zu feiern und zum Beispiel Blumen in die Einrichtung zu bringen. Neue Erzieher können begrüßt werden, ausscheidende verabschiedet.

Am Montag nach Muttertag wurde sogar mit dem Tag der Kinderbetreuung bundesweit ein eigener Tag eingeführt, um den Erziehern für ihre Leistungen zu danken. Von vielen Kitas wird dieser Tag bereits genutzt, um den Erziehern eine kleine Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Doch Vorsicht: In einigen Einrichtungen dürfen nicht alle Geschenke angenommen werden, da dies z.B. durch Regelungen in den Tarifverträgen ausgeschlossen ist. Hier sollte vorher abgeklärt werden, in welchem Umfang sich die Erzieher beschenken lassen dürfen.

### Spezielle Aktivitäten für Vorschulkinder

Für die ausscheidenden Vorschulkinder bietet es sich z.B. an, zusätzliche Treffen für die Eltern zu organisieren, da diese Eltern oft einen anderen Informationsbedarf haben. Zudem könnte auch ein Gruppenfoto von allen Schulkindern erstellt werden, welches den Eltern und Erzieherinnen zum Abschied überreicht wird. Ebenfalls bieten sich die Organisation des Rausschmisses (Bollerwagen der aus dem Kindergarten gezogen wird, ein Vorhang der durchschritten wird, etc.) oder auch ein Bastelabend für die bald benötigte Schultüte als weitere Möglichkeiten an. Vorschulkinder können der Kita auch ein gemeinsames Abschiedsgeschenk machen. Dies kann ein gemeinsames Kunstwerk sein oder ein besonderes Spielzeug.

## Handlungsempfehlungen zu konkreten fachlichen Themen

### Gruppenkassen/ Elternbeiratskassen:

Ein positiver Nebeneffekt bei vielen dieser Aktivitäten für die Kinder ist die Einnahme von kleinen Geldbeträgen für die gemeinsame Gruppenkasse.

### **Dabei sollte der Elternbeirat bei Einrichtung einer Kasse erfahrungsgemäß auf folgendes Wert legen:**

- Ein Kassenwart sollte jedes Jahr in den Versammlungen der Elternbeiräte ernannt und gewählt werden. Der „alte“ Kassenwart sollte somit entlastet werden und die Übergabe von möglichen Restgeldern mit Belegen an den neu gewählten Kassenwart übernehmen.
- Eine für den Kindergarten angemessene Höchstgrenze sollte beschlossen und nicht überschritten werden und das Geld sollte nicht auf privaten Konten geparkt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind per Beleg schriftlich festzuhalten und bei Nachfrage der Eltern offenzulegen. Eine regelmäßige Information an die Eltern über den Saldo der Kasse sollte vom Elternbeirat erfolgen.
- Eingenommene Gelder von Eltern sollten grundsätzlich im gleichen Kita-Jahr für die Kinder verbraucht werden. Der Verbrauch der Gelder sollte allen Kindern in der Kita zu Gute kommen. Über den Verwendungszweck kann sich der Elternbeirat mit der Kita-Leitung oder den Erziehern austauschen. Hierzu kann der Elternbeirat die Eltern um mehrheitliche Zustimmung bitten oder den Zweck selbst bestimmen (z.B. Anschaffung von besonderen Materialien oder Spielsachen für die Kita-Kinder, aber auch zum Abschied von Erziehern/ Dankesgeschenke für die Erzieher/besondere Anlässe wie Geburt eines Kindes der Erzieher/ Krankheiten etc.).
- Bei mehrgruppigen Kitas könnten die Elternbeiräte pro Gruppe eine Kasse anlegen, die nur der jeweiligen Gruppe dient. Dies führt zu kleineren Kassen und ggf. weniger Organisation und Abstimmungsbedarf mit den Eltern.
- Gehen größere Geldbeträge, als auch Spenden für die Kinder beim Elternbeirat ein, sollte darüber nachgedacht werden, einen Förderverein einzubeziehen, der diese verwaltet.

### Förderverein gründen bzw. unterstützen:

In manchen Fällen macht es Sinn, einen Förderverein zu gründen, um die finanziellen Angelegenheiten zu regeln. Einem solchen Verein ist es zum Beispiel möglich, Spenden zu sammeln, die dann für größere Anschaffungen genutzt werden können. Ob es sich im Einzelfall lohnt, einen Förderverein zu gründen, sollte gut geprüft werden. Denn mit der Gründung eines Vereins gehen immer auch Pflichten einher, die sich vor allem für kleine Einrichtungen oft nicht lohnen. Der JAEB Euskirchen hat hierfür einen Guide erstellt, der online abrufbar ist:

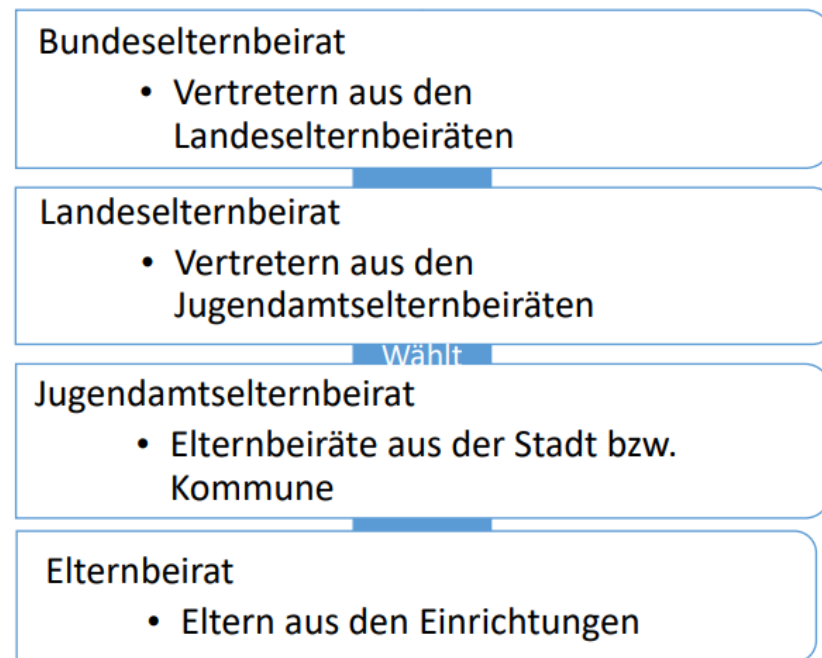
<https://www.jaeb-eu.de/info-download/informationen-zum-thema-foerderverein/>

## Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen

Fragen zum Thema „Schließtage der Kindertageseinrichtungen“ können nicht ausschließlich durch die eingangs genannten Gesetze beantwortet werden. Anbei finden Sie konkrete Ausführungen zum Paragraphen § 27 KiBiz – Öffnungszeiten und Schließtage als Hilfestellung:

- Zu betrachtender Zeitraum ist das Kalenderjahr, also Januar bis Dezember (nicht das Kita-Jahr von August bis Juli)
- Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.
- Vor Umsetzung sollte der Terminplan dem Elternbeirat der jeweiligen Kita vorgestellt werden.
- An Brauchtumstagen wie z.B. Rosenmontag/Weiberfastnacht kann die Kita ganz- oder halbtägig schließen. Dies gilt ebenfalls als Schließtag, wenn die Eltern hierfür Urlaub nehmen müssen.
- Jede Kita hat minimal einen Konzeptionstag oder auch pädagogischen Tag pro Jahr.
- Tage, an denen eine Notbetreuung greift, die per Abfrage an die Eltern angeboten wird, gelten in der Regel nicht als Schließtage. (Genaue Definition der Notbetreuung während eines Streiks ist noch offen)
- Bei Schließung während der Ferienzeiten muss der öffentliche Träger eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherstellen (§22a Absatz 3 Satz2 SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen)

## Aufbau der Elternbeiräte auf den verschiedenen Ebenen



## **Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene (§ 11)**

(2) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtseleternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtseleternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtseleternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtseleternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 4 keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn keine andere Regelung getroffen worden ist, endet es mit der Wahl, auch wenn kein neuer Jugendamtseleternbeirat zustande kommt, in der Regel spätestens mit Ablauf des 10. November. In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass der Jugendamtseleternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Jugendamtseleternbeirates aus dem Jugendamtseleternbeirat aus. Dem Jugendamtseleternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Die Jugendamtseleternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtseleternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtseleternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtseleternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. In den Verfahrensregeln und der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass der Landeselternbeirat für zwei Kindergartenjahre gewählt wird. Wenn ihre Kinder nicht mehr in der Kindertagesbetreuung sind, scheiden Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Landeselternbeirates aus dem Landeselternbeirat aus. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

(3) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtseleternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 25 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirates (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

## Der Jugendamtselternbeirat (JAEB)

Der Jugendamtselternbeirat – kurz JAEB - ist die Interessenvertretung und ein gesetzliches Gremium der städtischen oder bezirklichen Elternschaft und das Forum, in dem die Elternvertreter der Einrichtungen ihre Belange diskutieren.

Der JAEB beachtet ganzheitlich stadt- bzw. kreisweit die Interessen aller Kinder und Eltern. Voraussetzung für eine „Mitgliedschaft“ im Jugendamtselternbeirat ist die Wahl zum Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung.

### Wahl in den Jugendamtselternbeirat

Die gewählten Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen haben die Möglichkeit sich auf kommunaler Ebene zusammenschließen, um ihre Interessen auch einrichtungs- und trägerübergreifend zu positionieren.

Von allen Mitgliedern des Elternbeirates einer Kindertageseinrichtung können zwei Vertreter als Delegierte für den JAEB an das Jugendamt gemeldet werden. Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte den JAEB. Pro Kindertageseinrichtung kann eine Stimme abgegeben werden. Ein Quorum von 15% muss erfüllt werden. Die Wahl erfolgt in der Zeit zwischen dem 11.Oktober und 10.November und gilt über das Ende des Kindergartenjahres hinaus bis zur Wahl des neuen Jugendamtselternbeirates.

Dieser wählt anschließend mindestens einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. In vielen Fällen kann es auch sinnvoll sein, dass auch gleich mehrere Funktionsträger wie z.B. ein Kassenwart oder ein Pressesprecher gewählt werden. Dies liegt aber im Ermessen des JAEB selbst. Der JAEB steht nicht in irgendeiner Abhängigkeit zum Jugendamt, sondern es bedeutet, dass er auf Jugendamtsbezirksebene gewählt wird

### Arbeit des JAEB's

Ein aktiver JAEB arbeitet eng mit allen Trägern zusammen und baut sich im Laufe seines Bestehens ein politisches Netzwerk auf. Der JAEB nimmt auch als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss teil.

Die Arbeit als JAEB ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt. Dies hängt von vielen Faktoren ab, die meistens indirekt den JAEB beeinflussen:

Größe einer Kommune und deren Finanzlage, den Ressourcen eines Jugendamtes, den politischen Verhältnissen im Stadtrat, Informationsflüssen innerhalb der Kommune, den Kindertageseinrichtungen und im ganz erheblichen Maße vom Engagement und den Bedürfnissen von Eltern in einer Kommune. Gesetzlich legitimiert ist der Jugendamtselternbeirat im Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen; konkret im § 11.

Wesentliche Punkte sind hier definiert:

- Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe
- Mitwirkung / Anhörungs- und Informationsrechte in wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen betreffen
- Mitbestimmung (für Elternbeiräte in der Kita) bei Entscheidungen, die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, z.B. Verpflegung in den Einrichtungen, Bastelgeld, Getränkegeld

Die bundesgesetzliche Grundlage für die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz – kurz KJHG im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; konkret §§ 22-69. Es setzt den rechtlichen Rahmen für zahlreiche Ausführungsgesetze auf Landesebene

## **Aufgabenbereiche des JAEB**

Der Jugendamtselternbeirat unterstützt die Elternmitwirkung in den Kitas und in anderen Gremien mit Elternbeteiligung, ist also Interessenvertreter und Ratgeber. Aufgaben hierbei sind:

- Information der Eltern über ihre Rechte und Pflichten
- Informationsveranstaltungen (z.B. für neugewählte Elternvertreter)
- Probleme und Situationen der Kinder und Eltern beim jeweiligen Träger, bei der Verwaltung und bei der Politik darstellen
- Eltern vernetzen und Informationen weitergeben
- Kontakt über den Landeselternbeirat (LEB) zu anderen JAEB suchen
- Vertretung der Elternschaft in Jugendhilfeausschuss und (wenn vorhanden) in der AG 78

Die Jugendamtselternbeiräte handeln als politische Vertreter der Elternschaft, können auch politische Themen wählen und zu ihren Schwerpunkten machen. Dazu gehören insbesondere:

- Kitaplatz- und Bedarfsplanung
- Beitragsgestaltung
- Probleme bei Öffnungs- und Schließzeiten
- Sprachstandsfeststellung / Sprachförderung
- Qualitätssicherung / Personalsituation
- Gesundheits- und Ernährungsfragen
- Übergang Kita > Grundschule
- Flexible Öffnungszeiten (Randzeitenbetreuung)
- Anmeldeverfahren transparenter und gerechter machen
- Ferienbetreuung und Ferienbetreuungs-lücke
- Inklusion

Um über allgemeine oder kommunale Probleme aufmerksam zu machen können auch weitere Themen auf der Agenda stehen:

- Vernetzung mit anderen Verbänden (z.B. GEW, ver.di für die pädagogischen Themen)
- Demonstrationen mit Kindern (vor dem Rathaus oder vor den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)
- Unterschriftenaktionen
- Organisation von Podiumsveranstaltungen (mit Politikern, der Verwaltung, mit Trägern)
- Pressemitteilungen und Interviews zu aktuellen Themen (Rundfunk, Fernsehen)
- Statements von Politikern im Vorfeld von Wahlen einfordern

## Gründung eines Jugendamtselternbeirats

Sollte das erste Mal in einer Kommune ein Jugendamtselternbeirat gegründet / gewählt werden, sollten im Vorfeld folgende Punkte beachtet werden:

- Erstellung einer Geschäftsordnung (Hier gibt es einen Entwurf auf der Seite des LEB)
- Die Namensgebung sollte NRW-weit einheitlich sein „Jugendamtselternbeirat“ (in einigen Kommunen heißt das Gremium nach wie vor „Stadt- oder Kreiselternbeirat“)
- Enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

## Die Geschäftsordnung – Handlungsfähig werden / bleiben

Für eine dauerhafte Handlungsfähigkeit des Jugendamtselternbeirats ist eine **Geschäftsordnung** erforderlich. Hier werden die Rahmenbedingungen innerhalb des Jugendamtselternbeirats sowie der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Institutionen beschrieben. Sinnvoll ist, das „Rad nicht neu zu erfinden“. Die kommunale Grundlage der Landesjugendämter ist sehr „jugendamtsnah“ und an einigen Stellen unkonkret und daher nur bedingt geeignet.

Hilfreich ist z.B. die bereits überarbeitete **Muster-GO des LEB-NRW** ([www.lebnrw.de](http://www.lebnrw.de))

oder die „Werke“ anderer Kommunen. Sinnvoll ist hier ein Abgleich mit vergleichbaren Kommunen aber auch Impulse aus kleineren oder größeren Kommunen sind häufig nützlich. Die Geschäftsordnung sollte Regeln zu folgenden Inhalten beinhalten:

### Außen- und Innenvertretung

Die Frage, ob ein JAEB einen Vorstand erfordert hängt davon ab, wie die Beschlussfähigkeit, die Strategiefestlegung, der Umgang mit Problemen und die Festlegung und Überwachung von Zielen sichergestellt ist. Gerade in größeren Kommunen oder bei hoher Teilnahme ist ein Vorstand (3-5 Mitglieder) sinnvoll.

- Sitze, Posten, Delegierte

Neben der standardmäßigen Festlegung / Wahl eines Vorsitzenden (und deren Stellvertreter) muss noch festgelegt werden, wie die Besetzung weiterer Gremien erfolgt. Je nach kommunaler und persönlicher Interessenlage kann dies u.U. sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Für eine bessere Sicherstellung von Kontinuität und Effektivität des JAEB ist die Verteilung auf mehrere Personen vorzuziehen. Auch sollte versucht werden, die Delegierten aus mehreren Jahrgängen zu wählen / bestimmen.

### Wahlordnung / Wahlen durchführen

- Wahlordnung erstellen - Musterwahlordnung des LEB
- Wahlordnung (WO) verabschieden (muss von der Versammlung der Elternbeiräte beschlossen werden)
- Festlegung, wer die Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung übernimmt und wer die Wahl durchführt (das Jugendamt soll/kann beratend zur Seite stehen) – sensibler Punkt
- Daten aller Elternräte erhalten; aus zeitlichen und datenschutzrechtlichen Gründen häufig problematisch
- Bisherige Funktionsträger einladen – Verabschiedung
- Jugendamt einladen

## Installation eines Beirates

Die Mitwirkung am Jugendamtselternbeirat hängt – wie Eingangs beschrieben – davon ab, ob man gewählter Elternvertreter einer Kindertageseinrichtung ist. Es kann darüber hinaus sinnvoll sein, dass weitere Personen (z.B. engagierte oder mit speziellen Fähigkeiten) längerfristig dem JAEB verbunden bleiben. Dies kann durch die Installation eines Beirates sichergestellt werden. Hierzu zählen auch IT-Experten für den Webauftritt oder in Presse oder Politik vernetzte Funktionsträger. Diese Mitglieder haben ein Beratungsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht. Die Bereitschaft zur Etablierung eines Beirats ist kommunal sehr unterschiedlich ausgeprägt.

- Schnittstellen, Häufigkeit und Arbeit der Zusammenarbeit festlegen

Sowohl die Arbeit innerhalb des Jugendamtselternbeirats aber auch Spielregeln in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern der Kindertagesstätten sollten hier geregelt sein.

- IT-Infrastruktur

Digitale Kommunikation hat den Austausch im JAEB durch Website, Social-Media und E-Mail erheblich erleichtert. Für die Aufrechterhaltung dieser Kanäle sollte die Geschäftsordnung konkrete Regeln festlegen oder Hinweise darauf geben, wo und wie dies geregelt ist. Dies betrifft insbesondere Admin-Rechte für Gruppen und Verteiler aber auch Domaininhaberschaften.

- Verabschiedung der Geschäftsordnung

Die GO muss ebenfalls in der Versammlung der Elternbeiräte verabschiedet werden. Sollte bereits eine Geschäftsordnung bestehen, ist diese regelmäßig auf Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen. Impulse hierfür sind Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile aber auch Veränderungen in der Gesellschaft oder Politik. Ein „guter Draht“ zum Jugendamt ist hier Gold wert. Für die Integration neuer „Mitglieder“ oder bei „Übergabe der Geschäfte“ sollte die Geschäftsordnung das zentrale Dokument der Wissensvermittlung sein.

## Rahmenbedingungen für die Arbeitsfähigkeit

Für eine Arbeitsfähigkeit des Jugendamtselternbeirats sowie der Wahrnehmung in der Elternschaft / in der Kommune sollten einige Punkte eingeplant werden:

- Räumlichkeiten für Treffen festlegen (z.B. in KiTas, Bildungseinrichtungen, Jugendamt)

## Kommunikation

- Untereinander: Mailverteiler einrichten / Social Media
- Feste Mailadressen für die Delegierten (Administration); ggf. Weiterleitung an den Vorsitzenden
- Netzwerkpartner: Newsletter, Feeds etc. abonnieren

## Öffentlichkeitsarbeit

- Pressemeldung zur Wahl des JAEB
- Vorstellung des bisherigen JAEB (z.B. Flyer bei den Wahlen zum Elternrat)
- Vorstellung des aktuellen JAEB (z.B. Plakat in jeder KiTa)
- „offene Abende“ für alle Eltern und Interessierte
- eigene „Vereinsseite“ oder die Möglichkeiten der Kommune nutzen



### Verteiler

Schriftliche Informationen an die Kitas über den Verteiler des Jugendamtes, in diesen Schreiben die privaten Emaildaten abfragen, so vergrößert sich automatisch der Verteiler und man wird unabhängig vom Jugendamt.

### Treffen

Regelmäßige Treffen zu festen Zeiten haben sich bewährt (z. B. monatlich oder angelehnt an die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses)

### Protokollierung/Dokumentation

Die öffentliche und nichtöffentliche Arbeit sollte immer dokumentiert werden (Protokolle); Dokumente können in einer kostenlosen Cloud aufbewahrt werden (z.B. Dropbox). Dieses ist wichtig für eine nachhaltige Kontinuität und Wissenstransfer.

## **JAEB – Mitwirkung in Gremien**

### Jugendhilfeausschuss

Die Jugendhilfeplanung ist nach § 80 des SGB VIII das zentrale Steuerungsinstrument der Jugendhilfe und hat hierzu die notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse vorzubereiten und dabei die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Kommune zu berücksichtigen. Mitglied im Jugendhilfeausschuss einer Kommune sind sowohl stimmberechtigte als auch beratende Mitglieder. Der Jugendamtselternbeirat stellt ein beratendes Mitglied und wird im Bedarfsfall durch den Stellvertreter ersetzt. Termine zu diesen Sitzungen können in der Regel über die Website der jeweiligen Kommune eingesehen werden. Die Sitzung besteht in der Regel aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil.

### Arbeitsgemeinschaft (AG) 78

Die AG 78 ist benannt nach dem § 78 des Kinderjugendhilfegesetzes (KJHG) SGB VIII. Dieses ist die Arbeitsgemeinschaft / Trägerkonferenz einer Kommune. Hier werden die unterschiedlichen „Interessen“ der Teilnehmer abgestimmt und Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Mitglieder sind Trägervertreter, Einrichtungsleitungen und das Jugendamt.

Auch der JAEB kann zu den Sitzungen eingeladen werden und stellt dann ein stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der unterschiedlichen „Interpretation“ des Gesetzes ist die AG78 sehr unterschiedlich ausgeprägt bzw. existiert teilweise gar nicht.

### Landeselternbeirat (LEB)

Der Landeselternbeirat ist das zentrale Gremium aller Jugendamtselternbeiräte im Land NRW. Hier werden überkommunale Themen erörtert / besprochen. Dazu bestimmt jeder Jugendamtselternbeirat zunächst einen Delegierten für die Angelegenheiten auf Landesebene. Dieser wählt einmal im Jahr den Landeselternbeirat und ist auf den sog. Vollversammlungen der JAEBs, welche vom LEB mehrmals pro Jahr organisiert werden, stimmberechtigtes Mitglied. Gewöhnlicher Tagungsort ist zurzeit das Landesfamilienministerium in Düsseldorf.

## Finanzierung

Mangels gesetzlicher Regelung ist die finanzielle Ausstattung des Jugendamtselternbeirates seitens der Jugendämter häufig ein Problem. Alle Leistungen erfolgen freiwillig; es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen. Es wird empfohlen, dass über die politischen Akteure im Jugendhilfeausschuss ein Antrag auf Ausstattung gestellt wird, damit die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können (Kommunikationswege und Informationsaustausch mit den EB, Beteiligung LEB etc.)

## **Lokales**

Seid ihr neu gewählt und steht vor einem großen Nichts? Oder seid ihr vielleicht schon länger dabei, erinnert euch aber noch gut, wie mühsam ihr euch ein Netzwerk aufgebaut habt oder Gremien erschlossen? Es kommt nicht selten vor, dass ein neu gewählter Elternbeirat oder Jugendamtselternbeirat bei null anfängt. Die alten Mitglieder sind verschwunden, Aufzeichnungen liegen nicht oder nur kryptisch vor und erst sehr spät wird einem klar, welche Fragen man vielleicht von Anfang an hätte stellen sollen. Kontinuität in der Elternarbeit ist wichtig. Diese steht und fällt mit einer guten Dokumentation des eigenen Tuns. Nur dann können nachfolgende Beiräte daran anknüpfen. Erstellt euch also frühzeitig eine Übersicht über eure lokalen Ansprechpartner, Gremien, an denen ihr teilnehmt, und eure laufenden Projekte. So muss nicht jeder das Rad neu erfinden.

## Nützliche Ansprechpartner / Links

### Regional:

- Regionaltreffen der JAEB
- Der Jugendhilfeausschuss und seine Mitglieder
- Regionale Ansprechpartner
- Stadtrat
- Kreistag
- Parteien
- benachbarte JAEB
- Frühere JAEB-Mitglieder
- Bürgerinformationssystem von Stadt und Kreis
- Internetseiten anderer JAEB

### Überregional:

- Familienministerium ([www.mfkjks.nrw.de](http://www.mfkjks.nrw.de))
- Landeselternbeirat ([www.lebnrw.de](http://www.lebnrw.de) – [kontakt@lebnrw.de](mailto:kontakt@lebnrw.de))
- Landschaftsverbände (<https://www.lvr.de> / <https://www.lwl.de>)
- Bundeselternvertretung ([www.bevki.de](http://www.bevki.de))
- Kommunal- / Landes- bzw. Bundespolitiker

### Weitere Links:

Definition JAEB (<https://de.wikipedia.org/wiki/Stadtelternrat>)

Bildungsklick (<https://www.bildungsklick.de>)

Kinderschutzbund

